

Gemeinde Sievershütten

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sievershütten

für das Gebiet

„Buschkoppel II“

Begründung



Entwurf
zur öffentlichen Auslegung

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung**
- 4. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung**
- 5. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**
- 6. Umweltbericht**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Hinweise**

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Sievershütten hat in ihrer Sitzung am 03.05.2018 beschlossen, für das Gebiet „Buschkoppel II“ die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Rechtsgrundlagen sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Parallel zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 8 aufgestellt, in dieser wird das Plangebiet entsprechend der Zielsetzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, in dieser wird das Plangebiet entsprechend der Zielsetzung als Wohnbaufläche dargestellt.

Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan liegt der Planbereich im Bereich eines regionalen Grünzuges. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenhaft zu sehen. Gemäß der vorliegenden Stellungnahme der UNB kann

von einer maximal randlichen tangentialen Lage des Plangebietes zum regionalen Grünzug ausgegangen werden. Aufgrund der Charakteristik des Plangebietes sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf den regionalen Grünzug zu erwarten, da eine Zerschneidung oder Zersiedlung des Grünzuges nicht eingeleitet werden. Die Sicherung der Freiräume für Pflanzen und Tiere und für die Erholung erscheint weiterhin gewährleistet. Durch die Sicherung des Bestandsknicks entlang der nord-westlichen Plangebietsgrenze im Rahmen der konkreten Bauleitplanung ist eine gute Abschirmung und Anbindung zum Freiraum gegeben.

Mit Schreiben vom 12.4.2019 hat die Landesplanung bestätigt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, insbesondere stehen keine der Planung keine Ziele der Raumordnung und den damit verfolgten Zielen entgegen.

Der Landschaftsplan (festgestellt am 10.1.2003) stellt das Plangebiet als Fläche für die Siedlungsnutzung (Planung NB2-Wohngebiet) dar.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortslage, im direkten Anschluss an das bestehende Baugebiet Buschkoppel. Es hat eine Größe von ca. 4,16 ha. Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

An das Plangebiet (derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt) grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb des Plangebietes hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.



3.Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Raumordnung und Landesplanung in Schleswig-Holstein sind geregelt im Gesetz über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes vom 31.10.1995 (Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz - LEGG) und im Landesplanungsgesetz vom 10.2.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.4.2012.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in Raumordnungsplänen festgesetzt. Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan (LEP 2010) sowie 5 Regionalpläne. Raumordnungspläne sind rahmensetzende Leitpläne, an deren Inhalte alle Träger der öffentlichen Verwaltung gebunden sind.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Sievershütten liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde im Ordnungsraum. Eine zentralörtliche Funktion ist der Gemeinde nicht zugewiesen.

Der LEP 2010 legt für Gemeinden Ordnungsraum fest , dass „...bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung gilt: In Gemeinden, die dem ländlichen Raum zuzuordnen sind, können im Zeitraum 2022 bis 2036, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent gebaut werden..(örtlicher Bedarf)“¹ . Als landesplanerischer Entwicklungsrahmen stehen der Gemeinde noch 51 Wohneinheiten (Stand 31.12.2023) bis zum Jahre 2036 zur Verfügung. Der örtliche Bedarf schließt die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen mit ein.

Baulandreserven (wohnbaulicher oder gewerblicher Art), die im Flächennutzungsplan als Bauland ausgewiesen sind, und eine verbindliche Planung noch aussteht, bestehen nicht.

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde seitens der Gemeinde, die bereits vorhandene Baulückenerfassung aktualisiert. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in der Gemeinde zurzeit ca. 6 Baulücken bestehen. Die Baulückenerfassung wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Entsprechend einer Abfrage durch die Gemeinde wurde deutlich, dass von den vorhandenen Baulücken lediglich noch zwei kurz- mittelfristig zur Verfügung stehen.

Bis zum Jahre 2036 verbleibt der Gemeinde demnach noch ein Potential von ca. 49 Bauplätzen.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet am Rande eines regionalen Grünzuges. Aufgrund der Charakteristik des zukünftigen Baugebietes sind jedoch keine Auswirkungen auf den regionalen Grünzug zu erwarten. Dies gilt umso mehr, da beidseits zur Rendsbek nunmehr ein jeweils 10,00 m breiter Bereich als Fläche für Maßnahmen, zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft dargestellt wird.

Die Landesplanung hat am 12.April 2019 mitgeteilt, dass gegen die Planung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

¹ LEP 2010, Ziff. 2.5.2 Abs. 4

4 Planungsanlass und Planungsziele

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um ein neues Wohnbaugebiet zu realisieren.

Seit der baulichen Realisierung des Bebauungsplanes Nr.3 aus dem Jahr 1994 (mit 34 Bauplätzen) und der Ergänzungssatzung aus dem Jahre 1996 (mit ca. 20 Bauplätzen) wurden seitens der Gemeinde keine Bauflächen zu Gunsten einer Wohnbebauung mehr ausgewiesen. Mit Ausnahme der vorhandenen Baulücken stehen seit längerer Zeit keine Bauplätze mehr zur Verfügung.

Aus diesen Gründen ist die Gesamtbevölkerungszahl allein in den letzten drei Jahren seit 2010 lediglich um 20 Einwohner auf 1100 (Stand 31.12.2023) gefallen; dies war verbunden mit einem Anstieg der Wohneinheiten um 26; auf insgesamt 555. Im Gegensatz hierzu ist die Bevölkerung in den Jahren 1995 – 2009 um annähernd 300 Personen angewachsen; dies bei einem Anstieg der Wohneinheiten um 150. Die durchschnittliche neubauliche Entwicklung hat sich von durchschnittlich ca. 11,0 neu errichteten Wohneinheiten pro Jahr auf 8,0 verringert.

Die auf den privaten Grundstücken vorhandenen Baulücken wurden durch die Gemeinde ermittelt. Insgesamt bestehen innerhalb des Gemeindegebietes ca. 6 Baulücken. Gemäß einer Abfrage durch die Gemeinde stehen von den Baulücken lediglich vier zur Verfügung. Der überwiegende Anteil der bestehenden Baulücken soll von den Grundstückseigentümern weiterhin als Freifläche genutzt werden. Die Baulückenerfassung wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Bei der Gemeinde Sievershütten handelt es sich um eine dörflich geprägte Gemeinde im Ordnungsraum, mit einer intakten Infrastruktur. Dies beinhaltet das Vorhandensein einer Grundschule (einzügig), eines Kindergartens mit Krippe und Hort, eines Bäckers mit Café integriert in einem Einzelhandelsgeschäft (Gemeinde Stufenborn aber fußläufig zu erreichen), eines Dorfhauses mit integriertem Restaurant, einer Kirche, eines Gewerbehofes sowie sehr gut ausgestatteten Sportanlagen (Fußball und Tennis) incl. einer Mehrzwecksporthalle.

Die verkehrliche Anbindung zu den beiden nächstgelegenen zentralen Orten (Kaltenkirchen, Bad Bramstedt und Henstedt- Ulzburg) ist als gut zu bezeichnen.

Aufgrund der gegebenen Attraktivität werden vermehrt Anfragen zum Erwerb eines Bauplatzes gestellt. Diese stammen überwiegend von Bürgern, die aus Sievershütten stammen und wieder in Sievershütten ansässig werden wollen, aber auch von Sievershüttenern (Ersatz- und Nachholbedarf) selbst. Die Gemeinde hat mit der Ausweisung von Neubauland gewartet, bis die vorhandenen Baulücken weitestgehend bebaut waren.

Dem Bürgermeister liegen derzeit mehrere Willensbekundungen für den Erwerb eines Wohnbaugrundstückes in der Gemeinde Sievershütten vor, die zurzeit nicht befriedigt werden können.

Die Realisierung des Baugebiets ist kurzfristig, in einem Bauabschnitt vorgesehen.

Die Ziele der vorliegenden Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von ca. 43 zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

5 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der angestrebten Nutzung wird der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der Standort bzw. die Ausdehnung des zukünftigen Baugebiets wurde so gewählt, dass zur Rendsbek ein 10,00 m breiter Streifen verbleibt, der nicht bebaut wird und auch keinem Baugrundstück zugeschlagen wird. Die Planung steht den Zielen der Schaffung eines Biotopverbundsystems Rendsbek und den Zielen der EU Wasserrahmenrichtlinie somit nicht entgegen. Dem dient auch der 20;00 m breite dargestellte Streifen beidseitig der Rendsbek, der als Fläche für Maßnahmen und Schutz, zur Pflege von Natur und Landschaft dargestellt wird.

Im Nordöstlichen Bereich erfolgt die Darstellung als Fläche für die Wasserwirtschaft zu Gunsten des notwendigen Regenrückhaltebeckens.

5.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch Anbindung an den bestehenden Stichweg an die Straße Kalte Weide sichergestellt. Die neu zu realisierende Erschließungsstraße soll als Spielstraße, im Mischprinzip ausgebaut werden. Eine ständige verkehrliche Verbindung zum Gebiet Buschkoppel 1 ist nicht vorgesehen. Diese Wegeverbindung wird lediglich für den nicht motorisierten Verkehr hergestellt und mit klappbaren Pollern ausgestattet.

Zur Verkehrssicherung der im Baugebiet wohnenden Kinder wird eine Querungshilfe, in Form eines Zebrastreifens bzw. einer Ampel über die Straße Kalte Weide, seitens der Gemeinde als erforderlich angesehen.

6. Umweltbericht

6.1 Rechtlicher Rahmen (§ 2 Abs. 4 BauGB):

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde hat dazu festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe g

vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

6.1.1 Planungsinhalte

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes auf einer Fläche von ca. 4,16 ha und ca. 42 Bauplätzen auf einer zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet.

6.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Im vorliegenden Bauleitplan werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.2.1 Inhalt und Methodik

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt inhaltlich für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB. Hierzu zählen insbesondere

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt methodisch für die unter den Buchstaben *a bis j* genannten Schutzgüter jeweils zusammengefasst durch

- eine Bestandsaufnahme mit Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Bestandsaufnahme wurde zunächst auf den Landschaftsplan zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen im Frühjahr und Sommer 2020 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Der Bestand wurde erfasst, vermessen und rechtlich bewertet. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bestehende Strukturen aufgrund der Großmaßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung und der nur grundlegend richtungsweisenden Darstellungen nicht dargestellt werden können. Da das Gebiet als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit angrenzenden Knicks einfach strukturiert ist und in die vorhandenen Grünstrukturen nicht eingegriffen wird, wird auf eine klassifizierte Biotoptypenkartierung nach der Biotopverordnung und eine gesonderte zeichnerische Darstellung verzichtet.

Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potentialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche (Landschaftsplan, Umweltdatenatlas, Stiftung Naturschutz).

In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach Buchstabe a-i beschrieben, unter anderem infolge

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug

auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Beschreibung erstreckt sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens; sie trägt zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung.

6.2.2 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

a1) Tiere, Pflanzen

a1.1) Biotop

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Osten schließen sich ebenfalls landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an. Durch regelmäßige Bodenbearbeitung, Pflanzen- und Düngemittelleinsatz besitzt das Plangebiet nur eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit.

Südlich und westlich befindet sich bestehende Wohnbebauung.

Als nördlich Abgrenzung verläuft ein bestehender Knick. Alle Knickabschnitte gehören nach dem Naturschutzrecht zu den gesetzlich besonders geschützten Biotopen. Sie dürfen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG weder beseitigt noch erheblich beeinträchtigt werden.

Der Knickabschnitt ist gut ausgebildet. Der Wall ist jeweils ausgeprägt, Krautschicht und Bewuchs sind dicht. Die Gehölzarten entsprechen den typischen „Bunten Knicks“, vorrangig sind Hasel, Holunder, Schneeball, Schlehe zu finden.

Der Knickabschnitt ist naturschutzfachlich hochwertig.

Östlich des Geltungsbereiches befindet sich das Verbandsgewässer Rendsbek. Der betroffene Bereich stellt sich als ausgebauter naturferner Bach dar und weist keinen Gehölzbewuchs auf. Im Landschaftsplan ist die Rendsbek als Biotopverbundsystem dargestellt.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Durch Bau und Betrieb des Wohngebietes werden in einem lokal begrenzten Bereich die vorhandenen Bodenstrukturen weitgehend zerstört. Bereits in der

Bauphase kommt es durch das Überfahren mit Baufahrzeugen zu einer Bodenverdichtung und einer Vernichtung von Pflanzen. Durch die Überbauung mit Gebäuden und dauerhafte Nutzung mit teil- und vollversiegelten Freiflächen gehen die Biotopfunktionen dauerhaft verloren, der Lebensraum wird zerstört.

Die Auswirkungen der Planung auf die allgemeinen Biotopfunktionen des Plangebietes sind erheblich.

In die Knickstruktur wird nicht eingegriffen. Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung werden geeignete Maßnahmen festgesetzt, um Beeinträchtigungen dauerhaft zu verhindern und die Biotopfunktionen zu erhalten: dies durch einen ausreichend breiten Knickschutzstreifen.

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die gesetzlich besonders geschützten Knickstrukturen.

Der Abstand zur Rendsbek von 10,00 m reicht aus, um eine Biotopverbundsituation zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, da auf der anderen Seite der Rendsbek nunmehr auch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen wird. Darüber hinaus werden die Ziele der EU Wasserrahmenrichtlinie nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung der Qualitätskomponenten ist mit der Planung nicht verbunden.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Vor dem Hintergrund der mit der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele sowie fehlender ressourcenschonender Alternativen in der Gemeinde ist für den Standort die Teilbeseitigung des Ackerbiotopes und damit ein Lebensraumverlust für Pflanzen und Kleinstlebewesen nicht zu vermeiden. Eine Minimierung und die Festsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch geeignete Festsetzung im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung.

a1.2) Artenschutz

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die für geschützte und gefährdete Arten wertgebenden Strukturen im Plangebiet sind die vorhandenen Knicks. Die Knickgehölze sind Nahrungs- und Brut habitat für die Gilde der gebüschbrütenden Vogelarten. Dies hat sich bei der Ortsbesichtigung im Frühjahr bestätigt. Es konnten rufende und balzende Tiere sowie Individuen mit Nistmaterial im Schnabel ausgemacht werden. Bei den Vogelarten handelt es sich um angepasste, störungsunempfindliche Arten.

Bodenbrüter werden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit Maschineneinsatz, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auch in der Brut- und Setzzeit sowie der geringen Flächengröße ausgeschlossen.

Aufgrund des Anteils an Haselsträuchern in den Knicks besitzen diese Potential als Habitat für Haselmäuse. Bei den Ortsbesichtigungen wurde gezielt nach Nestern und Fraßspuren gesucht. Dabei wurden in allen Abschnitten weder Kobel noch Haselnussschalen mit den typischen senkrecht zum Loch verlaufenden Zahnabdrücken gefunden. Dies erlaubt jedoch keinen sicheren Rückschluss auf das Fehlen von Haselmäusen. Nussschalen sind im Frühjahr oftmals nicht mehr aufzufinden und die Kobel sind häufig durch Frühjahrswinde verweht. Auch wenn ein Vorkommen von Haselmäusen nicht nachgewiesen werden konnte und es auch keine bekannten Nachweise für dieses Gebiet in den Kartierungen der Stiftung Naturschutz und in der Landesdatenbank gibt, so kann es nicht sicher ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der Nähe zur Rendsbek, auch wenn es sich um ein fließendes und naturfernes Gewässer handelt nicht gänzlich auszuschließen. Dies gilt für das Vorkommen von Erdkröten und Grasfröschen.

Die Situation für geschützte und gefährdete Arten bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Während der Bauphase kann es zu einem temporären Verscheuchen gebüschrütender Vogelarten kommen. Der Vogelbesatz in einer Umgebung von ca. 1 km ist nicht so hoch, dass eine Besiedelung durch die verdrängten Arten ausgeschlossen werden müsste. Nach Beendigung der Bauphase werden die Knicks im und am Plangebiet wieder Habitatqualität für diese Arten besitzen, so dass keine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Weitere betriebsbedingte Störungen können vernachlässigt werden

Da in die für den Artenschutz wertgebenden Knicks nicht eingegriffen wird, werden keine dauerhaften Beeinträchtigungen geschützter Arten erwartet, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG von den zu erwartenden Auswirkungen der Planung nicht betroffen werden.

Gleiches gilt für den Abstand zur Rendsbek, die aufgrund der geplanten Anpflanzungen und des 10,00 m breiten Abstandes nunmehr aufgewertet wird. In der Summe ist eine Wanderung der hier potentiell vorkommenden Amphibien weiterhin gewährleistet, zumal Versteckmöglichkeiten im Gegensatz zur jetzigen Situation vermehrt vorhanden sind (Gärten und bepflanzter Schutzstreifen) .

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Vor dem Hintergrund der mit der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele kann die temporäre Störung einzelner Arten nicht vermieden werden.

Eine Minimierung ergibt sich allein aus der angestrebten kurzen Bauphase bei einer Umsetzung.

Da die temporäre Störung als unerheblich beurteilt wird, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Auswirkungen der Planung auf geschützte und gefährdete Arten sind unerheblich.

Für das Bauvorhaben wurden die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 BNatSchG geprüft. Damit es nicht zu einem Eintreten der Zugriffsverbote kommt, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Baufeldräumung ab dem 1. September bis zum 28. Februar zur Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden Vogelarten (Jungvögel und Gelege)

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

a2) Fläche, Boden

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet liegt im Naturraum Geest. Die Landschaft wurde durch die letzte Vereisung, die Weichseleiszeit geprägt. Das Relief des Gebietes ist durch die weichseleiszeitlichen Ablagerungen entstanden. Durch das Vor- und Zurückweichen der Gletscher lagerten sich an den Rändern Material ab und es bildeten sich die Endmoränen. Der geologische Untergrund besteht aus glazifluviatilen Ablagerungen.

Die Bodenschichtung gibt vor, dass zunächst eine 0,50 – 1,00 m humose Oberbodenschicht gegeben ist. Unterhalb dieser Schicht liegen Sande mit schwach kiesigen Anteilen vor. Unterhalb der Sande mit einer Mächtigkeit zwischen 1,50 und 3,50 m liegen bindige Böden in Form von Geschiebemergel vor.

Bindige Böden oder torf- und muddehaltige Böden stehen im Plangebiet nicht an. Der Boden ist von allgemeiner Bedeutung

Diese Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Die vorliegende Bauleitplanung dient der Realisierung eines Wohngebietes. Bei einer Ansiedlung kommt es zu umfangreichen Teil- und Vollversiegelungen durch die die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum für Arten und als Bestandteil des Wasserhaushaltes sowie die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vollständig und dauerhaft entfallen.

Diese Beeinträchtigungen sind als erheblich einzustufen.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich(s. a. B-Plan Nr.8):

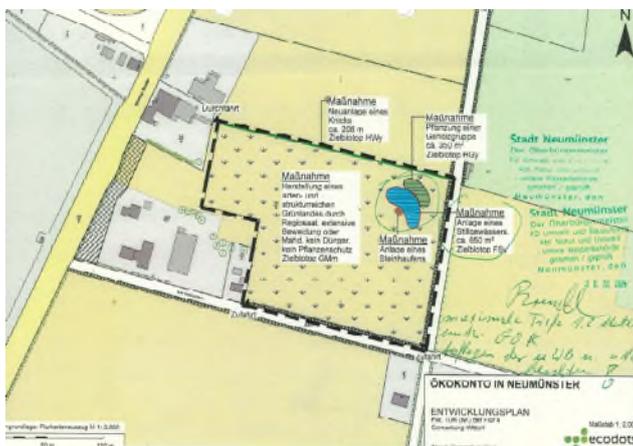
Eingriff Boden			Ausgleichserfordernis		
Art des Eingriffs	in qm	Versiege- lungsgrad	versiegelte Fläche in qm	Aus- gleichsfak- tor gem. Erlass ²	benötigte Aus- gleichsfläche in qm
Straße incl. Fußwege und Park- flächen	4870	1,00	4870	1 : 0,5	2435
Baugrundstücke zzgl. 50 % Überschreitung	30.900	0,25	11587	1 : 0,5	5793
BODEN GESAMT	—	—		—	8228

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung lässt sich die Inanspruchnahme des Plangebietes und die nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht vermeiden.

Die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen erfolgt in Bereichen mit insgesamt geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange. Durch geeignete Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches wird die Inanspruchnahme auf das betriebsnotwendige Mindestmaß begrenzt.

Ausgleich

Der errechnete Ausgleichsbedarf von 8228 qm wird auf einer externen Öko-kontofläche im Naturraum Geest erbracht. Entsprechende Verträge mit der ecodots GmbH wurden bereits geschlossen. Die Kompensation erfolgt aus dem bei der Stadt Neumünster geführten Ökokontos mit dem Aktenzeichen 55.04.03.2 (Wittorf).



² gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom Dezember 2013

a3) Wasser

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Im Plangebiet sind keine stehenden Gewässer vorhanden.

Der östliche Randbereich des Geltungsbereiches wird von der begradigten und Uferbewuchsfreien Rendsbek durchflossen.

Diese Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

- Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des vorhandenen hoch anstehenden Stauwassers keine Versickerung vor Ort möglich ist. Das Niederschlagswasser wird dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt und dann, in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises Segeberg, dem vorhandenen Vorfluter Nr. 400 „Rendsbek“ zugeführt. Der Ablauf des RRB wird abstimmungsgemäß auf eine maximale Drosselwassermenge von 10 l/s begrenzt. Das dadurch notwendige Rückhaltvolumen des RRB ist mit einem 2jährigen Regenereignis bemessen worden. Das RRB wird nicht gegen mögliches temporäres hohes Grundwasser abgedichtet, so dass dieses kontrolliert gedrosselt mit abgeführt werden kann. Dieses verhindert eine weitreichende Störung im Grundwasser. Des Weiteren wird das Gelände des B Planes erhöht errichtet, so dass der Einschnitt des Beckens so gering wie möglich ausfällt.

- Die ca. 110 m lange Zufahrtsstraße sowie das bestehende Entwässerungsnetz, welches größtenteils auf privatem Grund verläuft, wird im Zuge der Erschließung erneuert. Hierfür wird im Bereich der bestehenden Bebauung eine neue Einleitung ohne Rückhaltung, jedoch mit Fremdstoffrückhalt errichtet. Abstimmungsgemäß darf diese Einleitung aufgrund Ihrer geringen Größe ohne Drosselung erfolgen. Für die Ableitung wurde ein 3,00 breites Geh- Fahr und Leitungsrecht festgesetzt.

- Die genauen Ausführungen sind der Entwässerungsplanung zu entnehmen.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Abflussmenge, wie mit der Wasserbehörde des Kreises abgestimmt begrenzt.
- Zum Schutz des fließenden Gewässers wird zur Rendsbek ein beidseitiger 10,00 m breiter Schutzstreifen dargestellt. Im Bereich dieser 10,00 m breiten Biotopverbundfläche sind insgesamt 4 Erlengruppen bestehend aus drei Schwarzelen zu pflanzen. Durch dies Maßnahme kommt es zu einer elementaren Verbesserung des natürlichen Zustandes der Rendsbek , da nunmehr keine intensive Landwirtschaft mehr bis zur Böschungsoberkante betrieben wird. Die Maßnahme dient gleichzeitig zu Gunsten einer Biotopverbundstruktur. Darüber hinaus werden die Ziele der EU Wasserrahmenrichtlinie nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung der Qualitätskomponenten ist mit der Planung nicht verbunden.

a4) Luft

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die lufthygienische Situation wird allgemein von Schadstoffimmissionen sowie Staub- und Geruchsbelastungen des Umfeldes bestimmt. Bestehende Knicks wirken dabei durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene positiv, dies jedoch nur kleinräumig in ihrem direkten Umfeld.

Das Plangebiet liegt in geringer Entfernung zur Straße „Kalte Weide“. Einträge von Feinstaub, Stickoxiden oder CO² von der viel befahrenen Straße sind nicht auszuschließen. Eine Überschreitung einschlägiger Grenz- oder Richtwerte ist jedoch nicht zu erwarten.

An das am Ortsrand gelegene Plangebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Ortslage und seiner Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für die gesamte Ortslage als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb des Plangebietes hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Insgesamt kann von einer mindestens zufriedenstellenden lufthygienischen Situation ausgegangen werden, welche sich bei Nichtdurchführung der Planung nur im Rahmen der allgemeinen Veränderung der Luftqualität ändern würde.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Bei Umsetzung der Planung ist mit einer Erhöhung der täglichen betriebsbedingten An- und Abfahrten zu rechnen.

In der Gesamtbetrachtung ist die Zahl der alltäglichen An- und Abfahrten aber nicht so hoch, dass die Zusatzbelastung für die Luftsituation im näheren und weiteren Umfeld nicht erheblich ist. Die Planung führt daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

a5) Klima

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 550 und 850 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Das Plangebiet weist keine relevanten Höhenunterschiede auf. Besondere Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschfunktionen besitzt das Plangebiet nicht.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Das Großklima Schleswig-Holsteins wird durch die Realisierung der Planungen nicht nachweisbar verändert.

Vollversiegelungen führen allgemein zu einer erhöhten Erwärmung über Tag und einer verstärkten Abstrahlung in der Nacht, somit also zu größeren Temperaturschwankungen. Lediglich im Bereich der vollversiegelten Flächen ist von zusätzlichen Temperaturveränderungen auszugehen. Da das Plangebiet keine Luftaustausch- oder Kaltluftentstehungsfunktionen besitzt und durch großflächige Freiflächen umgeben ist, wird die Veränderung des Lokalklimas als nicht erheblich beurteilt.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

a6) Wirkungsgefüge

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter. Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Keine Veränderung

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

a7) Landschaft

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet liegt im unmittelbaren Anschluss an die Ortslage. Die Fläche ist landwirtschaftlich geprägt und wirkt vor Ort wie ein Bestandteil der freien Landschaft. Sie wird im Norden von einem bestehenden Knick eingerahmt. Im Süden und Westen schließt die bebaute Ortslage an. Im Osten besteht landwirtschaftliche Nutzfläche.

Das Landschaftsbild ist insgesamt von mittlerer Bedeutung.

Das Landschaftsbild bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Raumwirksame oder raumbedeutsame Veränderungen des Landschaftsbildes werden von der Planung nicht vorbereitet. Das Hinzutreten zusätzlicher baulicher Anlagen und die Erweiterung der bebauten Ortslage in die freie Landschaft hinein verändert aber das Bild vor Ort.

Diese Veränderung ist deutlich wahrnehmbar und wird als erheblich beurteilt.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung lässt sich die Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch zusätzliche Baukörper nicht vermeiden.

Maßnahmen zur Minimierung wie die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe den Erhalt und Schutz des bestehenden Knickes werden im Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese reduzieren die negative Wirkung auf das Landschaftsbild etwas, insgesamt bleibt die Bebauung jedoch wahrnehmbar.

a8) biologische Vielfalt

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Die Biologische Vielfalt - auch Biodiversität genannt - umfasst die Bandbreite an Ökosystemen und Lebensräumen, die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten. Diese Vielfalt ist in der Betrachtung nicht auf einen einzelnen Vorhabenstandort zu beziehen, sondern umfasst immer auch dessen Umgebung.

Das Plangebiet und seine Umgebung sind intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen werden von Knicks umrahmt. Das Knicknetz ist dicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von weiterer landwirtschaftlicher Nutzung sowie einer ordnungsgemäßen Pflege und dem dauerhaften Erhalt der Knicks auszugehen. In die bestehenden Knickstrukturen wird nicht eingegriffen. Die Situation für die biologische Vielfalt bliebe unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Die Realisierung eines neuen Wohngebietes erfordert die Vollversiegelung einzelner Flächen. Auf diesen Flächen entfällt jegliche biologische Vielfalt. Aufgrund der geringen Flächengrößen und der Relation zu den benachbarten Lebensräumen wird diese Veränderung als unerheblich für die biologische Vielfalt betrachtet.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Nicht vorhanden.

c) Mensch und seine Gesundheit

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen des Plangebietes relevant. Das Plangebiet besitzt eine Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Eine Naherholungsfunktion bietet das Gebiet nicht. Die bestehenden Wegeverbindungen werden durch die Planung nicht berührt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit kommen neben den ortsüblichen landwirtschaftlichen Immissionen, die mit der gegebenen Ackernutzung vorgegeben sind noch Lärmimmissionen durch Verkehre auf der Straße Kalte Weide und den Gewerbelärm, verursacht durch das Betriebsgrundstück EDEKA und den Versandhandel Land of Dogs in Betracht.

Diese Situation bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen des Plangebietes. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind nicht erkennbar. Dies wurde durch ein bestehendes Gutachten bestätigt. Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Bei Realisierung des Baugebietes sind für einen sehr kleinen Teilbereich des Baugebiets passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Umsetzung erfolgt als Festsetzung im verbindlichen Bebauungsplan.

d) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Relevante Kultur- und Sachgüter sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass sich im Plangebiet archäologische Kulturdenkmale befinden. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Besondere Emissionen oder Abfälle entstehen im Plangebiet nicht. Dies bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Bau- und betriebsbedingt fallen in geringem Umfang Abfälle an. Hierbei gibt es in qualitativer Hinsicht keine Besonderheiten. Die Abfälle werden vorschriftsmäßig über den WZV entsorgt. Weitere Emissionen sind ebenfalls nicht in einem erheblichen Umfang zu erwarten.

Durch eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs sind zusätzliche Schadstoffbelastungen zu erwarten. Insgesamt ist der zu erwartende Umfang an Fahrzeugen aber so gering, dass die Zusatzbelastung als unerheblich eingestuft wird.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Nutzung erneuerbarer Energien entfällt.
- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien kann im Flächennutzungsplan nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass erneuerbare Energien auch künftig nicht zum Einsatz kommen.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Der Landschaftsplan aus dem Jahre 2002 stellt das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft (Grasacker) dar. Der bestehende, das Plangebiet nach Norden begrenzende Knick wurde in die Planung aufgenommen. Der Verlauf der Rendsbek wurde gemäß des damals gültigen Landschaftsrahmenplanes als Nebenverbundachse dargestellt.

Im Entwicklungsteil wurde das Plangebiet als Fläche für die Siedlungsnutzung –Wohngebiet- dargestellt.

Nach dem am 28.1.2020 beschlossene Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet mit einer gewachsenen Knicklandschaft, einem Gebiet mit den Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet und einer besonderen Erholungseignung.

Weitere Fachpläne liegen nicht vor.

Die planerische Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaftsplanung oder einzelner Inhalte sind aufgrund der relativ geringen Plangebietsgröße nicht gegeben. In die Knickstrukturen wird nicht eingegriffen und die Erholungseignung der Landschaft wird nicht ernsthaft beeinträchtigt.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist im Plangebiet nicht gegeben und auch nicht zu erwarten.
- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Aufgrund der abgesetzten Lage und der geringen Eigenemissionen ist auch bei Durchführung der Planung eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nicht zu erwarten.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter. Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Nicht erforderlich.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

j) Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vorhanden.
- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet nicht zulässig, entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

6.2.3 Angaben zu den in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugebiet wurde bereits durch den Landschaftsplan aus dem Jahre 2002 vorbereitet. Auch die Erschließungssituation des westlich liegenden Baugebietes wurde so konzipiert, dass eine verkehrliche Anbindung bereits vorbereitet wurde. Das Gebiet ist sowohl aus städtebauliche Sicht als auch aus naturschutzfachlicher Sicht sehr gut geeignet. Auch hinsichtlich der zur Verfügungen stehenden Fläche bietet sich der Planbereich als zukünftiges Wohngebiet an.

Die Fläche besticht darüber hinaus auch durch die Eigenschaft, dass eine Nahversorgung und die soziale Infrastruktur fußläufig zu erreichen ist.

Flächen, die eine wesentlich bessere Eignung innerhalb des Gemeindegebietes besitzen sind nicht vorhanden.

6.2.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach Buchstabe j (Störfallrelevanz)

Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vorhanden. Sie sind im Plangebiet auch nicht zulässig, entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

6.2.5 eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

6.2.6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen,

Die umweltrelevanten Aspekte der Planung werden über einen Bebauungsplan konkretisiert und durch verbindliche Festsetzungen gesteuert. Die Einhaltung und Umsetzung dieser Festsetzungen sowie des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde.

6.2.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um ein neues Wohnbaugebiet zu realisieren.

In die vorhandenen Knickstrukturen wird nicht eingegriffen. Die Veränderung des Landschaftsbildes werden minimiert und die zu erwartenden Bodenversiegelungen werden durch die Inanspruchnahme eines Ökokontos abgedeckt.

Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

6.2.8 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

- Landschaftsrahmenplan III 2020
- Landschaftsplan Gemeinde Sievershütten
- Umweltatlas Schleswig-Holstein
- Landesdatenbank
- Haselmauskartierungen Stiftung Naturschutz
- Schalltechnische Untersuchung 2020

7. Ver- und Entsorgung, Erschließung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sievershütten.

Abwasserbeseitigung und

Erfolgt über die Einleitung in das bestehende Leitungsnetz. Die bestehende Kläranlage soll hierbei in einem ersten Schritt durch Belüftungsanlagen ertüchtigt werden.

Oberflächenentwässerung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des vorhandenen hoch anstehenden Stauwassers keine Versickerung vor Ort möglich ist. Das Niederschlagswasser wird dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt und dann, in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises Segeberg, dem vorhandenen Vorfluter Nr. 400 „Rendsbek“ zugeführt. Der Ablauf des RRB wird abstimmungsgemäß auf eine maximale Drosselwassermenge von 10 l/s begrenzt. Das dadurch notwendige Rückhaltevolumen des RRB ist mit einem 2jährigen Regenereignis bemessen worden. Das RRB wird nicht gegen mögliches temporäres hohes Grundwasser abgedichtet, so dass dieses kontrolliert gedrosselt mit abgeführt werden kann. Dieses verhindert eine weitreichende Störung im Grundwasser. Des Weiteren wird das Gelände des B Planes erhöht errichtet, so dass der Einschnitt des Beckens so gering wie möglich ausfällt.

Die ca. 110 m lange Zufahrtsstraße sowie das bestehende Entwässerungsnetz, welches größtenteils auf privatem Grund verläuft, wird im Zuge der Erschließung erneuert. Hierfür wird im Bereich der bestehenden Bebauung eine neue Einleitung ohne Rückhaltung, jedoch mit Fremdstoffrückhalt errichtet. Abstimmungsgemäß darf diese Einleitung aufgrund Ihrer geringen Größe ohne Drosselung erfolgen. Für die Ableitung wurde ein 3,00 breites Geh- Fahr und Leitungsrecht festgesetzt. Die genauen Ausführungen sind der Entwässerungsplanung zu entnehmen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

Löschwasserversorgung

Die Bemessung der ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel erfolgen und wird umgesetzt.

Die Löschwasserversorgung wird mit geeigneten Entnahmestellen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung) sichergestellt hierbei werden 48 m³ pro Stunde für mindestens 2 Stunden zur Verfügung gestellt.

8 Hinweise

8.1 Archäologischer Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt größtenteils innerhalb eines archäologischen Interessengebietes., daher ist hier mit archäologischer Substanz zu rechnen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8.2 Bodenaushub

Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wiederverwendet werden.

8.3 Geothermie

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit Erwärme zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Kreis Segeberg beantragt werden.

8.4 Grundwasserschutz

Sollte bei Baumaßnahmen eine temporäre Grundwasserabsenkung nötig sein, so ist eine entsprechende Erlaubnis rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Schichten- und Stauwasser wird wasserrechtlich als Grundwasser betrachtet.

Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

8.5 Sozialplanung

Mit der der tatsächlichen Bebauung würde für die Tagesbetreuung von nicht schulpflichtigen Kindern voraussichtlich ein zusätzlicher Bedarf von mind. 5 Krippen- und mind. 12 Elementarplätzen entstehen.

Hier sollte die zusätzliche Bereitstellung mindestens einer altersgemischten Gruppe bedacht werden, wahrscheinlich ist aber sogar die Schaffung einer Krippen- sowie einer Elementargruppe angezeigt.

Gemeinde Sievershütten

(Der Bürgermeister)